

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Lebenshilfe Aachen Werkstätten und Service GmbH

Durch Ihren Auftrag leisten Sie einen Beitrag zur beruflichen und sozialen Rehabilitation behinderter Mitbürger. Wir sind eine anerkannte Werkstatt für behinderte Menschen nach § 142 Sozialgesetzbuch IX (SGB IX). Gemäß § 140 des SGB IX können Sie 50 % der von der Werkstatt erbrachten Arbeitsleistung zu diesem Auftrag auf die von Ihnen ggf. zu zahlende Ausgleichsabgabe nach § 77 SGB IX anrechnen.

I. Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden Bedingungen sind Bestandteil des zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abgeschlossenen Vertrages.
2. Allen Angeboten liegen die Bedingungen des Auftragnehmers zu Grunde.
3. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers sind nur dann wirksam, wenn der Auftragnehmer dieses ausdrücklich anerkennt.
4. Bei Verträgen mit ausländischen Auftraggebern gilt neben diesen Bedingungen grundsätzlich das deutsche Recht.

II. Angebot und Annahme

1. Sämtliche Angaben sind freibleibend und verpflichten uns nicht zur Annahme des Auftrags.
2. Der Auftragnehmer bestätigt die Annahme des Auftrags stets schriftlich oder fern schriftlich, sofern nicht unmittelbare Lieferung bzw. Rechnungslegung erfolgt.
3. Nachträgliche Änderungen des Auftrags - verursacht durch den Auftraggeber - berechtigen den Auftragnehmer zur entsprechenden Änderung der dadurch beeinflussten Vertragskonditionen. Diese Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
4. Werden dem Auftragnehmer unter Hinweis auf § 321 BGB Vermögensverschlechterungen bekannt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, so kann er die ihm obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.

Der Auftragnehmer behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Auftraggeber sich weigert, die durch Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse eingetretene Gefährdung des Vertrags durch Zug-um-Zug-Leistung oder durch Sicherheitsleistung innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Die bis dahin angefallenen Kosten werden berechnet und sind sofort fällig.

III. Preise

1. Den im Angebot des Auftragnehmers genannten Preisen liegen die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe bestehenden Kalkulationen zu Grunde.
Bei Änderungen von Personal, Material und sonstigen für das Angebot relevanten Rechengrößen verpflichten sich die Vertragsparteien, über die Preise neu zu verhandeln. Die angebotenen Preise sind Euro-Netto-Preise und enthalten nicht die gesetzliche Mehrwertsteuer. Die Preise des Auftragnehmers gelten ab Werk und schließen Verpackung- und Versandkosten, sowie Versicherung und Porto nicht ein, sofern diese nicht ausdrücklich einbezogen sind.
2. Kosten für nachträgliche Änderungen von Skizzen, Mustern, Proben u.ä. werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

IV. Gewerbliche Schutzrechte

1. Für Skizzen, Muster, Entwürfe u.a., die vom Auftraggeber ausdrücklich bestellt (oder in Auftrag gegeben) wurden, ist das vereinbarte Entgelt zu zahlen, auch wenn der Auftrag nicht erteilt wird. Das Eigentum und volle Verfügungsrecht geht nach Bezahlung des Entgeltes auf den Auftraggeber über.

V. Lieferung

1. Lieferungen erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.

2. Eine Lieferfrist beginnt mit dem Tage des Posteingangs beim Auftragnehmer der vom Auftraggeber endgültigen Auftragsgenehmigung bzw. Anfertigungsgenehmigung.
3. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn der Auftragnehmer die Ware am letzten Tag der vereinbarten Frist abgesandt hat.
4. Bei nachträglicher Änderung ist der Auftragnehmer an die ursprünglich zugesagte und bestätigte Lieferfrist nicht mehr gebunden. Gegebenenfalls ist eine neue Lieferfrist zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber schriftlich zu vereinbaren.
5. Wird die vom Auftragnehmer geschuldete Leistung durch schwer wiegende Umstände verzögert, die er nicht zu vertreten hat (z.B. Arbeitskämpfe u.a. unabwendbare Ereignisse), so verlängert sich eine etwa vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über die Verzögerung unverzüglich unterrichten. Dauert die Verzögerung unangemessen lange, so kann jeder Vertragsteil vom Vertrag Schadenersatz frei zurücktreten.
6. Bestellungen auf Abruf müssen innerhalb der vereinbarten Frist abgenommen werden. Die nach Ablauf dieser Frist noch nicht abgenommenen Mengen werden nach Ankündigung geliefert und berechnet.
7. Schäden durch Lieferverzögerungen und / oder Nichterfüllung des Vertrages hat der Auftragnehmer nur dann zu ersetzen, wenn er dies grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten hat.

VI. Verpackung und Versand

1. Der Auftragnehmer haftet für ordnungsgemäße und branchenübliche Verpackung und nimmt den Versand mit der gebotenen Sorgfalt vor. Seine Haftung beschränkt sich jedoch auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Versandtermine werden schriftlich vereinbart und sind nach Bestätigung durch den Auftragnehmer verbindlich.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller bestehenden und künftigen Schulden Eigentum des Auftragnehmers. Werden Rechnungen aus laufenden Lieferungen mit Wechsel reguliert oder Schecks bezahlt, bleibt das Eigentum bis zur Einlösung der Papiere beim Auftragnehmer.
2. Sonstige Verfügungen, wie z.B. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen, sind nur mit Zustimmung des Auftragnehmers zulässig. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber Zugriffe Dritter auf die mit Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren (z.B. Pfändungen durch andere Gläubiger) unverzüglich mitzuteilen.

VIII. Gewährleistung

1. Der Auftragnehmer gewährleistet vertragsgemäße Güte und Beschaffenheit. Er haftet insbesondere dafür, dass der Leistungsgegenstand die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat und den Erfordernissen des Gesetzes, des Handelsbrauchs und der üblichen Technik entspricht.
2. Ein Mangel der gelieferten Ware berechtigt den Auftraggeber, eine Beseitigung des Mangels zu verlangen, die der Auftragnehmer nach seiner Wahl durch Nachbesserung oder kostenlosen Austausch der vom Auftraggeber zurückgegebenen mangelhaften Waren ausführt.
3. Mängel eines Teils der Lieferung können nicht zur Beanstandung der ganzen Lieferung führen, wenn eine Trennung von einwandfreier und mangelhafter Ware mit zumutbaren Mitteln möglich ist. In diesen Fällen kann nur Minderung und - sofern die Ware für den Auftraggeber objektiv wertlos - Wandlung, nicht aber Schadenersatz verlangt werden. So genannte versteckte Mängel können nur innerhalb einer Frist von 6 Wochen geltend gemacht werden.
4. Dem Auftragnehmer ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel an Ort und Stelle festzustellen. Mängelrügen sind unverzüglich, spätestens aber eine Woche nach Eingang der Ware am Bestimmungsort, zu erheben. Dem Auftraggeber steht ein Rücktrittsrecht dann zu, wenn der Auftragnehmer mit der Mängelbeseitigung in Verzug kommt oder wenn diese nicht zum Erfolg führt.
5. Nicht sachgemäße Lagerung durch den Auftraggeber schließt jedoch jeden Schadenersatz aus.
6. Schadenersatz kann in allen Fällen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden. Der Ersatz mittelbarer Schäden (z.B. wegen entgangenen Gewinns, Deckungskauf) ist ausgeschlossen.
7. Die Gewährleistungszeit richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen des BGB und HGB.

IX. Zahlung

1. Die Rechnung des Auftragnehmers - Lieferung der Ware vorausgesetzt - ist innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Rechnung beim Auftraggeber zu bezahlen. Gerät der Auftraggeber mit einem unerheblichen Betrag in Zahlungsverzug oder treten andere Umstände ein, die auf eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse nach Vertragsschluss schließen lassen und den Zahlungsanspruch des Auftragnehmers gefährden, so ist der Auftragnehmer berechtigt, alle unverjährten Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung sofort fällig zu stellen. Der Auftragnehmer behält sich vor, in diesem Fall noch offen stehende Lieferungen zu stoppen bzw. Vorkasse zu verlangen. Bei wiederholtem Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, zukünftige Aufträge vorbehaltlich der Vorkasse anzunehmen.
2. Rechnungen für Lohnarbeiten, Reparaturen, Dienstleistungen sind grundsätzlich ohne Abzug zahlbar.
3. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist kommt der Auftraggeber unverzüglich in Verzug. Vorbehaltlich sonstiger Rechte darf der Auftragnehmer Verzugszinsen in Höhe von 5% (Verbraucher) bzw. 8% (Unternehmung) über den jeweils geltenden Basiszinssatz nach § 288 BGB in Rechnung stellen.
4. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber entgegengenommen. Eine Bezahlung durch Wechsel bedarf besonderer Vereinbarungen. Zinsen und Kosten für die Diskontierung oder die Einziehung von Wechsel und Schecks hat der Auftraggeber zu tragen und sofort in bar zu begleichen.

X. Abnahme

Nimmt der Auftraggeber die Ware nicht oder nicht rechtzeitig ab, so hat er trotzdem zu den vereinbarten Terminen die von der Lieferung abhängigen Zahlungen zu leisten, als ob die Lieferung erfolgt wäre. Der Auftragnehmer wird die Ware auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers lagern. Zum Abschluss von irgendwelchen Versicherungen ist er dabei nicht verpflichtet. Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung der Lagergebühren in Verzug, so ist der Auftragnehmer berechtigt, sich ohne Einhaltung irgendwelcher Formalitäten für die Lagergebühren aus der Ware zu befriedigen.

XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für Leistung, Lieferung und Zahlung ist der Sitz des Auftragnehmers.
2. Es gilt das Recht des deutschen BGB und HGB ohne internationales Privatrecht und UN-Kaufrecht (CISG). Für Rechtsstreitigkeiten der Parteien wird – soweit gesetzlich zulässig – Aachen als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

(Stand: September 2011)